

## Checkliste Künstlersozialabgabe (KSA)

### Künstlersozialabgabe – Meldeverfahren kurz und knapp

- Unternehmen, die regelmäßig Leistungen selbstständig tätiger Künstler\*innen/Publizist\*innen in Anspruch nehmen und dafür Honorare zahlen, sind zur Zahlung der Künstlersozialabgabe (KSA) verpflichtet. Eine Abgabepflicht besteht, sobald Honorare von insgesamt mehr als 450 Euro netto im Jahr gezahlt werden (Geringfügigkeitsgrenze). Dabei spielt die persönliche Versicherungspflicht des\*r Künstler\*in/Publizist\*in keine Rolle.  
Für Honorarzahungen an juristische Personen (bspw. GmbH, AG, e.V.) fällt keine KSA an; Zahlungen an eine GbR oder Einzelunternehmen sind hingegen abgabepflichtig!
- Unternehmen müssen sich selbst bei der Künstlersozialkasse (KSK) melden, d.h.
  - a) zur Neuanmeldung den aktuellen Meldebogen ausfüllen.
  - b) für die vorgesehene jährliche Meldung den jeweils aktuellen Meldebogen bis zum 31. März des Folgejahres an die KSK senden; darin ist die Höhe der im Jahresverlauf gezahlten Honorare anzugeben, auf deren Grundlage die KSA ermittelt wird.
- Erhebungsgebiet der KSA ist Deutschland, d.h.
  - > KSA fällt auch auf Honorare für ausländische Künstler\*innen/Publizist\*innen an, die in Deutschland eine Leistung erbringen – soweit der Auftraggeber oder ein Kooperationspartner seinen Sitz im Geltungsgebiet des Künstlersozialversicherungsgesetzes hat (s. dazu auch die Informationen weiter unten).
  - KSA fällt nicht auf Honorare an Künstler\*innen/Publizist\*innen an, die im Ausland eine Leistung erbringen (s. dazu auch die Informationen weiter unten).

### Hintergrund

Das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bietet selbständigen Künstler\*innen/Publizist\*innen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung: Wie andere Arbeitnehmer\*innen zahlen sie etwa die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Hälfte trägt die Künstlersozialkasse. Finanziert wird dies durch einen Zuschuss des Bundes und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen, die künstlerische und publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und verwerten (Verwerter\*innen).

Abgewickelt wird das Ganze von der Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven: Sie meldet einerseits die versicherungspflichtigen Künstler\*innen/Publizist\*innen bei den zuständigen Leistungsträgern (Deutsche Rentenversicherung, gesetzliche Krankenkassen etc.) an und führt die Versicherungsbeiträge für diese ab. Ebenso zieht sie die Beiträge der Versicherten, die Künstlersozialabgabe der Verwerter\*innen und den Zuschuss des Bundes ein.

Unternehmen, die Leistungen selbstständiger Künstler\*innen/Publizist\*innen in Anspruch nehmen, sind dazu verpflichtet, an dem gesetzlich geregelten Meldeverfahren teilzunehmen.

### Meldeverfahren und Zahlung der KSA

#### Prüfung der Abgabepflicht

Unternehmen, die regelmäßig Leistungen selbstständiger Künstler\*innen und Publizist\*innen in Anspruch nehmen und dafür Honorare zahlen, müssen sich selbst bei der KSK melden. Diese überprüft

bei Neuanmeldungen zunächst die Abgabepflicht. Unternehmen werden dann abgabepflichtig, wenn Honorare von insgesamt mehr als 450 Euro netto im Jahr (Geringfügigkeitsgrenze) gezahlt werden.

Meldebögen werden als Download im Mediacenter der KSK zur Verfügung gestellt; der aktuelle Erhebungsbogen ist [hier](#) einzusehen.

### **Ermittlung und Zahlung der Künstlersozialabgabe**

Ein abgabepflichtiges Unternehmen muss die Höhe der im Verlauf des Jahres gezahlten Honorare bis zum 31. März des Folgejahres per Meldebogen der KSK mitteilen und bekommt dann eine Zahlungsaufforderung.

Ab einer bestimmten Honorarsumme müssen abgabepflichtige Unternehmen im laufenden Kalenderjahr monatliche Vorauszahlungen leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen ergibt sich aus der Honorarsumme des Vorjahres.

Zum Ende des Jahres macht das Unternehmen dann eine Endabrechnung per Meldebogen, um die genaue Höhe der KSA zu ermitteln. Differenzen, die sich ggf. aus den Vorauszahlungen ergeben, werden anschließend ausgeglichen, d.h. das Unternehmen muss eine Nachzahlung leisten oder die KSK erstattet einen zu viel gezahlten Betrag zurück.

Unternehmen, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, werden von der KSK geschätzt und auf dieser Grundlage zu einer Zahlung aufgefordert.

Achtung: Werden Zahlungen nicht ordnungsgemäß getätigt, kann es zu Nachzahlungen für die letzten fünf Jahre, zuzüglich Bußgeldern kommen.

Informationen zur Künstlersozialabgabe bietet die Informationsschrift der KSK ‚Allgemeines und Verfahren‘.

### **Grenzüberschreitende Tätigkeiten**

#### **Honorare an Künstler\*innen und Publizist\*innen aus dem Ausland**

Auf Honorare, die in Deutschland ansässige Unternehmen an ausländische Künstler\*innen/Publizist\*innen zahlen für Leistungen, die in Deutschland getätigt werden, fällt Künstlersozialabgabe an. Dabei spielt die persönliche Versicherungspflicht des\*r Künstler\*in/Publizist\*in keine Rolle. Informationen sind [hier](#) zusammen gestellt.

#### **Gastspiele, Konzerte oder sonstige Leistungen im Ausland**

Anders herum besteht für eine\*n deutsche\*n Veranstalter\*in keine Abgabepflicht, wenn Honorare an (deutsche/ausländische) Künstler\*innen/Publizist\*innen für Leistungen gezahlt werden, die im Ausland erbracht werden (bspw. Gastspiele, Konzerte, graphische Gestaltungen etc.). Erhebungsgebiet der Künstlersozialkasse ist die Bundesrepublik Deutschland.

#### **Abgabepflicht ausländischer Veranstalter\*innen**

Ausländische Veranstalter\*innen, die Honorare zahlen für Leistungen, die in Deutschland erbracht werden, sind in der Regel nicht abgabepflichtig. KSA ist aber dennoch in den meisten Fällen relevant! Denn: Wenn ein nicht abgabepflichtiger ausländischer Veranstalter mit einem Veranstalter/Unternehmen in Deutschland kooperiert und dabei der ausländische Veranstalter (ausländische) Künstler\*innen unter Vertrag hat und Honorare an diese zahlt für Tätigkeiten in

Deutschland (bspw. für Konzerte oder Theatergastspiele), dann fällt auf diese Honorare KSA an. Das deutsche Unternehmen ist hier in der Melde- und Abgabepflicht.

*Beispiel:*

*Eine spanische Konzertagentur hat für eine Konzertreihe spanische und portugiesische Musiker\*innen unter Vertrag und zahlt den selbstständig tätigen Musiker\*innen Honorare für die gespielten Konzerte. Für ein Konzert in Köln schließt die Agentur einen Vertrag mit einer Kölner Eventlocation, die sich regelmäßig Fremdveranstaltungen ins Haus holt.*

*In diesem Fall ist der Kölner Veranstalter gegenüber der KSK in der Meldepflicht hinsichtlich der gezahlten Honorare.*

Das Künstlersozialversicherungsgesetz stellt damit klar, dass ein abgabepflichtiges Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Geschäfte mit nicht abgabepflichtigen ausländischen Unternehmen für die KSA aufkommen muss, wenn es aus der künstlerischen Leistung einen wirtschaftlichen Nutzen oder Vorteil zieht. Das bedeutet auch, dass der ausländische Kooperationspartner seine Honorarzahungen offenlegen muss, damit für den deutschen Partner eine korrekte Meldung möglich ist.

Informationen finden sich in der Informationsschrift der KSK ‚Abgabepflicht von Veranstaltern‘, darin ‚Verträge mit ausländischen Produktionsgesellschaften‘.

**Künstlersozialkasse – Mediencenter**

**Downloads**

Allgemeines und Verfahren – [pdf](#)

Abgabepflicht von Veranstaltern – [pdf](#)

Abgabepflicht von Theaterunternehmen – [pdf](#)

Abgabepflicht von Kunstvereinen – [pdf](#)

Beauftragung ausländischer Künstler – [pdf](#) / commissioning foreign artists – [pdf](#)

**Im Mediencenter finden sich noch viele weitere Informationsdokumente.**